



Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts-/ Freinachtbewilligung

(Tombolas und Lottospiele sind nicht bewilligungspflichtig, müssen jedoch zwingend der Sicherheitsdirektion, Fachbereich Bewilligungen, Mühlegasse 14, 4410 Liestal gemeldet werden.)

Gesuchsteller Organisation/Verein			
Verantwortliche Person	Name:		
	Adresse:		
	Telefon:	E-Mail:	
Bezeichnung des Anlasses			
Ort des Anlasses			
Anzahl zur Verfügung stehende Plätze			
Patent zum Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft	<input type="checkbox"/> mit Alkoholausschank <input type="checkbox"/> ohne Alkoholausschank		
Datum/Zeit der Durchführung	Datum:	Zeit von:	bis:
	Datum:	Zeit von:	bis:
	Datum:	Zeit von:	bis:
Unterschrift des/der Gesuchstellers/in	Datum:		

Bewilligung zum Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft / zum Überwintern

<input type="checkbox"/>	Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass (siehe Auflagen auf der Rückseite).	
<input type="checkbox"/>	Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von NICHT alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass.	
Auflagen zu Ruhe und Ordnung: Der/die Bewilligungsinhaber/in ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird.		
Auflagen zu Sicherheit: Wir erwarten, dass bei öffentlichen Veranstaltungen Flüssiggasanlagen nach der EKAS-Richtlinie VUV Art. 32c, Abs 4 „Flüssiggasanlagen“ betrieben werden. Die Richtlinie kann auf der Gemeinde bezogen werden.		
Weitere Auflagen:		
Bewilligung zum Überwintern	Freinacht bis:	
Gebühren zahlbar vor dem Anlass	Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft	CHF
	Bewilligungsgebühr Freinacht	CHF

Beilage: - 1 Plakat "Für den Jugendschutz"
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Datum:

Geht an: - Verantwortliche Person

Gemeindeverwaltung Lauwil

Kopie an: - Buchhaltung
- Dossier Lokalgesuche

Karin Brechbühl
Gemeindeverwalterin

Diese Bewilligung muss am Anlass auf Verlangen der Kontroll- und/oder Vollzugsbehörden vorgewiesen werden können.

Auflage zum Jugendschutz:

Gemäss Art. 11 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) dürfen einerseits **keine** alkoholischen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen "**Jugendschutzbestimmungen**" betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, ein Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses weitere Kopien, in den Festräumlichkeiten aufzuhängen und **entsprechende Hinweise auf den Getränkearten anzubringen**. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen. Hilfreiche Informationen finden Sie unter www.jalk.ch.

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen am bewilligten Anlass.

Gebührenansätze

Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen

- Bis 100 Plätze 50.00/pro Tag
- Bis 300 Plätze 100.00/pro Tag
- Bis 500 Plätze 200.00/pro Tag
- Über 500 Plätze 400.00/pro Tag

- Offizielle Anlässe der Gemeinde sind gebührenfrei.
- Für gemeinnützige Veranstaltungen kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden. Über die Höhe der Reduktion entscheidet der Gemeinderat.

Freinachtbewilligungen

bis 01.00 Uhr	30.00
bis 02.00 Uhr	30.00
bis 03.00 Uhr	40.00
bis 04.00 Uhr	45.00
bis 05.00 Uhr	50.00

- Offizielle Anlässe der Gemeinde sind gebührenfrei.
- Für gemeinnützige Veranstaltungen kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden. Über die Höhe der Reduktion entscheidet der Gemeinderat.